

Anmerkung (zur EuGVVO)

Die Verordnung gilt in allen Mitgliedsstaaten, seit 01.07.2007 auch für Dänemark (ABI EG 2007 Nr. L 94, S. 70). Wegen des Abkommens zwischen Dänemark und der EU ist für Dänemark Art. 1 Abs. 3 EUGVVO nicht anwendbar.

Die Verordnung gilt für Estland, Lettland, Litauen, Malta, Polen, Slowakei, Slowenien, Tschechische Republik, Ungarn und Zypern seit dem 01.05.2004; für Bulgarien und Rumänien seit 01.01.2007.

Die Verordnung schließt das Familienrecht in ihrem Anwendungsbereich grundsätzlich aus. Hinsichtlich der Vollstreckung ist sie aber auf Unterhaltsentscheidungen anwendbar.

Im Vollstreckungsstaat ist ein Exequaturantrag gemäß Art. 34 ff notwendig, um eine Vollstreckungsklausel zu erhalten.

Für die Ausführung dieser Verordnung gilt in der Bundesrepublik Deutschland das Gesetz zur Ausführung zwischenstaatlicher Verträge und zur Durchführung von Verordnungen und Abkommen der Europäischen Gemeinschaft auf dem Gebiet der Anerkennung und Vollstreckung in Zivil- und Handelssachen (Anerkennungs- und Vollstreckungsausführungsgesetz – AVAG) vom 19.02.2001 (BGBl. I, S. 288, ber. 436).